



Département de la formation et de la sécurité  
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Bildung und Sicherheit  
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der Gemeindeverwaltungen  
des Kantons Wallis

Notre réf. NM / ES

Votre réf.

Date 17. Mai 2016

### **Informationen über das Feuerwesen – SUBVENTIONIERUNG – Wichtige Erinnerung**

Werte Frau Gemeindepräsidentin  
Werter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2008 haben wir Sie mittels Schreiben über die Subventionierung von Bekleidung, Ausrüstung, Fahrzeugen und Installationen für die Feuerwehren informiert. Diesem Brief war das Dokument „Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen und deren Anwendungen“ beigelegt. Diese Zusammenfassung ist immer noch gültig. Im Anhang finden Sie die neue Version vom 17. Mai 2016. Diese Anpassungen sind aufgrund gesetzlicher Änderungen und der zusätzlichen Module der kantonalen Einkaufszentrale für die Feuerwehr notwendig, siehe Ziffern 2.2.4 (kantonales Konzept FW), 2.2.5 (kantonale Einkaufszentrale) und Ziffer 3.1.2.

Diese Anforderungen basieren auf Artikel 40 des Reglementes welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 12. Dezember 2001 (Stand: 01.01.2012) festlegt.

Aufgrund des Berichts des Kantonalen Finanzinspektorates Anfangs dieses Jahres möchten wir hier zwei wichtige Punkte des Dokumentes aus dem Jahr 2008 hervorheben (Stand: 17. Mai 2016).

#### **1) Ziffer 1.3 Seite 2 : Subventionsgesuch vor Arbeitsbeginn**

**Jedes Subventionsgesuch muss vor der Anschaffung des Materials und/oder vor Arbeitsbeginn,** aufgrund einer Schätzung und/oder einem zugesprochenen Budgetbetrag gestellt werden. Für Anschaffungen von Bekleidung, Ausrüstung und Geräte im Maximalbetrag von Fr. 10'000.— pro Objekt und Jahr ist ein vorgängiges Gesuch jedoch nicht obligatorisch. Das Dossier kann gemäss der Ziffer 4 (Abrechnung und Anfrage für Zahlung) der Zusammenfassung zugestellt werden. Das besagte Dossier kann später für die entsprechende Subventionierung unterbreitet werden (das voraussichtliche Zahlungsdatum wird dann durch die DZSM festgelegt).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass ab heute Anträge, welche **nach der Anschaffung des Materials oder nach Arbeitsbeginn** gestellt werden, gemäss Artikel 6 der Subventionsverordnung vom 14.02.1996 (Stand: 09.10.2015) bearbeitet werden, also die **Subventionen gekürzt** werden.



Aufgrund der letzten Kontrolle des kantonalen Finanzinspektorats mittels Bericht vom 16. April 2016, weist uns dieses an, die entsprechenden Artikel strikte anzuwenden. Es fordert, dass die Rechtsgrundlagen strikte eingehalten werden. Es werden daher keine Ausnahmen mehr zugelassen bei der Verarbeitung der Anträge, welche nach der Anschaffung des Materials oder nach Arbeitsbeginn gestellt werden. In diesem Fall werden die Subventionen im Sinne der geltenden Gesetzgebung gekürzt (siehe oben).

## 2) Ziffer 3.1 Seite 3 : Genehmigung der Vergabevorschläge

Gemäss Art. 33 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 erinnern wir Sie daran, dass Vergabevorschläge von subventionierten Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen vor deren Zuschlag durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass wenn der Subventionsbetrag Fr. 5'000.— nicht übersteigt, die subventionierten Arbeiten durch den Auftraggeber ohne Genehmigung der kantonalen Instanz zugeteilt werden.

Bei allen anderen Vergaben müssen die Gemeinden der zuständigen kantonalen Instanz zusätzlich zum Vergabevorschlag, die in den Art. 5, 6 bzw. 7 der Weisungen zur Bestimmung der Modalitäten der Selbstkontrolle und der Überwachung der Vergabeverfahren vom 23. Dezember 2011 aufgeführten Dokumente übergeben. Anhand dieser Dokumente müssen die Dienststellen, die die Subventionen gewähren, kontrollieren, ob die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens durch die Gemeinden korrekt angewendet wurden. Dazu braucht es mindestens die Vorbeurteilung, die Ausschreibung oder die Einladung, die Ausschreibungs- oder Einladungsunterlagen, das Offertöffnungsprotokoll; die Zuschlagstabelle und der erläuternde Bericht.

Das Kantonale Finanzinspektorat verlangt in seinem Bericht die strikte Einhaltung dieses Verfahrens (siehe oben). **Die Gemeinden müssen uns somit die vollständigen Vergabedossiers vor Vergabe der Aufträge an die Unternehmen zustellen** (mit Ausnahme der freihändigen Verfahren). **Andernfalls** werden die Bestimmungen von Artikel 6 der Subventionsverordnung vom 14.02.1996 (Stand: 09.10.2015) angewandt und die **Kürzung der Subventionen** durchgeführt.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung. In jedem Fall verweisen wir Sie auf die in diesem Schreiben erwähnten Gesetzesgrundlagen.

Bei besonderen Fragen steht Ihnen Herr Eric Senggen, Amtschef des Kantonalen Amtes für Feuerwesen zur Verfügung (027 606 70 50 oder E-Mail : eric.senggen@admin.vs.ch).

Wir zählen auf Ihre Unterstützung und Ihre Mitarbeit und verbleiben, geschätzte Frau Gemeindepräsidentin, geschätzter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüßen.



Nicolas Moren  
Dienstchef

Beilage Dokument DZSM DA12050152a, **Version vom 17.05.2016**  
Kopie an Herrn Oskar Freysinger, Chef DBS  
Kantonales Finanzinspektorat, Herr Christian Melly